#### Landkreis Torgau-Oschatz

#### Verordnung

des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung und Berichtigung der Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau"

Beschluss des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz vom 24. September 2002

Beschluss ausgefertigt am: 25. September 2002



Schöpp Landrat



### Verordnung

des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung und Berichtigung der Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau" vom 24. September 2002

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBI. S. 88 und 115) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluss vom 24. September 2002 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Berichtigung

§ 9 Absatz 2 Nr. 9 des Verordnungstextes vom 04. Februar 1997 wird wie folgt berichtigt:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Schutzgebiet außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.

#### § 2 Änderung

In § 9 Absatz 5 werden die Worte "mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden" gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden".

#### § 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Torgau, 25. September 2002



Schöpp Landrat

Der Erlass der vorstehenden "Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung und Berichtigung der Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 04. Februar 1997 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbaue Torgau" wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2002 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen bzw. anderes Kreisrecht, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 die Ausfertigung der Satzung bzw. Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist

zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Ordnung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 25. September 2002







#### Landkreis Torgau-Oschatz

# Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz

zur Änderung der Verordnung von Naturdenkmalen im Landkreis Torgau-Oschatz

Beschluss des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz vom 24. September 2002

Beschluss ausgefertigt am: 25. September 2002



Schöpp Landrat



## Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz

zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Oschatz vom 24. September 2002

Aufgrund von §§ 21 Abs. 1, 50 und 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (GVBI. S. 1601, berichtigt GVBI. 1995, S. 106) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 (GVBI. S. 85) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluss vom 24. September 2002 folgende Verordnung erlassen: